

**Reichsgesetz über den Neuaufbau der deutschen Handwerksorganisationen.** Herr Karl Zeleny vom Reichsstand des deutschen Handwerks teilt mit, daß das Reichsgesetz über den Neuaufbau der deutschen Handwerkerorganisationen, dessen Entwurf von Generalsekretär Dr. Meusch fertiggestellt wurde, zur Zeit Gegenstand eingehendster Beratungen mit maßgebenden Führern der NSDAP. ist. Die Beratungen nehmen einen erfreulichen Verlauf, und es ist damit zu rechnen, daß in kurzer Zeit die Richtlinien zur berufsständischen Neuordnung, die sich den nationalsozialistischen Ideen und Grundsätzen voll und ganz anpassen, bekanntgegeben werden. (VI 1/363)

**Die neuen Preise für Silberbestecke,** die am 1. Juli in Kraft treten sollten, werden erst in ungefähr drei Wochen in Kraft treten. Inzwischen haben einige kleinere und mittlere Fabriken Einspruch gegen die Neufestsetzung der Preise erhoben, da diese ihrer Meinung nach nicht ausreichend wären. Es finden deshalb neue Verhandlungen statt. (VI 1/380)

**Wer darf parteiamtliche Abzeichen herstellen und vertreiben?** Über die Herstellung und den Vertrieb parteiamtlicher Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände für sämtliche Formationen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei hat der Reichsschaßmeister der NSDAP. eine Bekanntmachung erlassen. Nach ihr sind mit Wirkung vom 1. August 1933 nur solche Firmen berechtigt, Parteiabzeichen der NSDAP. und der ihr angeschlossenen Verbände herzustellen und zu vertreiben, die von seiten der Reichsleitung im Besitze eines Berechtigungsnachweises zur Fabrikation und zum Verkauf sind. Anträge zur Ausstellung eines Berechtigungsnachweises sind an die Reichszeugmeisterei der NSDAP., München, Schwanthaler Straße 53, zu richten. Rückporto ist beizufügen.

Nach dem 1. August haben unberechtigte Hersteller und Verkäufer strafrechtliche Verfolgung zu gewärtigen. — Wir bitten unsere Leser, die von uns in der UHRMACHERKUNST Nr. 26, Seite 343, abgebildeten parteiamtlichen Abzeichen hierzu zu beachten. (VI 1/374)

**Verurteilungen wegen Verletzung des Zugabeverbots.** Eine Berliner Firma, die sich in öffentlichen Ankündigungen erboten hatte, bei Abschluß eines Abonnements einer Zeitschrift Büroartikel zuzugeben, wurde zu einer Geldstrafe von 100 RM und ersatzweise zu einer Gefängnisstrafe von 10 Tagen verurteilt.

In Dresden wurde ein Gewerbetreibender, der in der Zeitung angekündigt hatte, daß der x. Kunde eine Uhr erhalte, wegen öffentlicher Veranstaltung einer Ausspielung, wegen täuschender Reklame und wegen Übertretung des § 1, Absatz 2, und § 3 der Verordnung zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 (über das Zugabewesen) zu 500 RM Geldstrafe, hilfsweise einem Monat Gefängnis kostenpflichtig verurteilt.

Eine Berliner Firma, die bei Ankündigung eines Mengenrabatts das Wort „gratis“ verwendet hatte, wurde durch rechts-

kräftigen Strafbefehl wegen Vergehens gegen die Zugabeverordnung zu einer Geldstrafe von 250 RM und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zu einer Haftstrafe von fünfundzwanzig Tagen verurteilt. (VI 1/362)

**Ein bemerkenswerter Erfolg der Uhrmacher-Zwangsinnung Schwaben-Neuburg, Sitz Augsburg, in der Warenhausfrage!** Durch persönliche Verhandlungen der Kollegen Büchler und Hörl mit den zuständigen Geschäftsführern der Betriebe Landauer, Schocken und KADEP wurde folgende Vereinbarung getroffen:

1. Die Firmen, die bisher auch Uhrenreparaturen annahmen, haben die sofortige Einstellung der Reparaturannahme zugesagt.
2. Bei Schocken war beabsichtigt, während der Firmungszeit ein Sonderfenster mit Uhren zu erstellen. Dieses ist durch die Verhandlungen unserer beiden Kollegen verhindert worden.
3. Die Firma Landauer hat außerdem in Aussicht gestellt, daß die Uhrenabteilung in absehbarer Zeit aufgelöst wird.

(VI 1/355)

**Schiffschronometer die gleiche Bedeutung wie früher.** Eine Versammlung des Vereins Deutscher Seeschiffer zu Hamburg beschäftigte sich mit der Frage der Schiffschronometer und kam nach längerer Aussprache zu dem Ergebnis, daß trotz drahtloser Telegraphie und anderer technischer Fortschritte das Chronometer die gleiche Bedeutung für den Nautiker hat wie früher. Beobachtungsummern könnten nie ein Chronometer ersetzen. Eine Senkung des Preises für Chronometer dürfe nicht auf Kosten der Genauigkeit erfolgen. An der bisher üblichen Laufdauer von 56 Stunden dürfe nichts geändert werden, weil häufig bei anderweitiger Inanspruchnahme des zuständigen Offiziers das Aufziehen des Chronometers vergessen werde. Das Auf- und Abwerk müsse beibehalten werden. (VI 1/350)

**Die Ohrfeige — in erzieherischer Wirkung unerreich.** Der Vater eines Lehrlings hatte gegen den Meister seines Jungen eine Entschädigungsklage eingereicht. Der Lehrling war von dem Meister geohrfeigt worden. Das zuständige bayerische Arbeitsgericht hat die Klage mit folgender Begründung abgewiesen:

„Die Ohrfeige — nach Grimm: Deutsches Wörterbuch, Bd. 7, Spalte 1261, bereits in einem historischen Weihnachtsspiel des ausgehenden 15. Jahrhunderts literarisch belegt — ist hiernach eine seit vielen Jahrhunderten volkstümliche Vergeltungsmaßnahme. Sie ist — gegeben zur rechten Zeit, am rechten Fleck, mit rechtem Maß, zu rechtem Zweck — auch in ihrer erzieherischen Wirksamkeit unerreich und weder durch mild-weise Mahnungen noch durch drakonisch-strenge „Ehren“-Strafen im Einzelfall ersetzbar. Hat doch auch Hans Sachs, das Vorbild zünftiger Meister, seinen Gesellen manch kräftige Schellen verabfolgt, ohne daß dadurch sein Ansehen gelitten hätte oder die spätere meisterliche Kunstfertigkeit und menschliche Vortrefflichkeit seiner Schüler.“

(VI 1/325)

## Zentralverbands - Nachrichten

**Pfandleiher und Pfandvermittler.** Wie unseren Mitgliedern bekannt ist, bemühen wir uns, die Schäden, die durch unzuverlässige Pfandleihen und Pfandvermittler entstehen, zu beseitigen. Wir halten eine Neuordnung der gesetzlichen Grundlage für notwendig, doch wird diese längere Zeit in Anspruch nehmen. Um aber die zu Tage getretenen Schäden möglichst bald zu beseitigen, müssen wir auf Grund des heute noch geltenden Rechts gegen unzuverlässige Privatpfandleiher vorgehen und ihnen die Erlaubnis durch die zuständigen Behörden entziehen lassen. Ein derartiges Vorgehen planen wir für die allernächste Zeit.

Wir bitten alle unsere Mitglieder, uns möglichst bald Listen von solchen Pfandleihen und privaten Pfandvermittlern zuzusenden, die nach Auffassung des Fachhandels als unzuverlässig gelten. (VII/402)

**Versendung von Drucksachen mit offenen Preisen der Fa. Leon Fenichl G. m. b. H., Berlin C 19.** Vor etwa 1½ Jahren hatten wir Beschwerden darüber vorliegen, daß die Fa. Fenichl einen Uhrenkatalog versendet, in dem die Einkaufspreise einmal in offenen Preisen und gleichzeitig auch verschlüsselt angegeben werden. Seinerzeit wurde das mit einem Versehen erklärt. Nunmehr versendet die Firma Fenichl wiederum Preislisten, die offene Preise und gleichzeitig geschlüsselte Einkaufspreise zeigen. Auf unsere erneuten Vorstellungen antwortet die Firma, daß sie Preiskataloge mit offenen Preisen drucken läßt, die für den Export bestimmt sind, weil man im Auslande die Uhrmacher-

auszeichnung nicht kenne. Der Druck der Schlüsselpreise erfolge neben den offenen Zahlen lediglich aus drucktechnischen Gründen nebeneinander, da es leichter sei, die Zahlen herauszunehmen als umzusetzen. Also auch dieses Mal behauptete Fenichl, daß es sich bei dem Versand der Kataloge mit offenen und geschlüsselten Preisen um ein Versehen handle.

Zweck dieser Veröffentlichung ist nun, festzustellen, ob es sich tatsächlich um einen Einzelfall handelt. Wir bitten deshalb die Kollegen, die die Preisliste der Fa. Fenichl erhalten haben, uns mitzuteilen, ob in dieser Liste nur verschlüsselte Einkaufspreise enthalten sind oder ob auch daneben Einkaufspreise in offenen Zahlen vorhanden sind. (VII/397)

Zentralverband der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

W. König

## Bei Adressenänderungen

bitten wir stets auch die frühere Adresse anzugeben, da uns nur dann eine Berichtigung der Adresse möglich ist.

**Verlag der UHRMACHERKUNST**  
Halle (Saale), Mühlweg 19